

2.) **Verordnung der Landesregierung,**
 die Transportirung der Züchtlinge in die Zuchthäuser betreffend,
 vom 18ten December 1819.

Von **SEINER** Gnaden, **Friedrich August**, König von Sachsen ic. ic. ic.
 liebe getreue. Nachdem Wir genehmiget haben, daß die von den getreuen Ständen an-
 heim gegebene Einrichtung, die in die Zuchthäuser zu bringenden Verbrecher führohn in allen
 Fällen, es möge die Fortschaffung derselben zu Fuß, oder, wo dieß nicht thunlich, durch die,
 zu deren Transportirung in Wagen, verpflichteten Amtsunterthanen erfolgen, nicht, wie bisher
 verschiedentlich geschehen, in das Amt, welches ihrer Amtsstelle am nächsten ist, sondern in das-
 jenige, welches ihnen auf dem geraden Wege nach dem Zuchthause am nächsten liegt, bringen
 zu lassen, ins Werk gestellt werde; so haben sich sämtliche Justizbeamte und Gerichtsverwalter
 auf Unsern Kammergütern hiernach zu achten.

Dresden, am 18ten December 1819.

Freyherr von Werthern.